



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020 Ausgegeben in Schwerin am 4. Dezember Nr. 78

Tag	INHALT	Seite
29.11.2020	Erste Verordnung zur Änderung der Schornsteinfegerwesen-Kostenverordnung Ändert VO vom 26. November 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 1 - 133	1298
2.12.2020	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (5. Corona-JugVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 9. Mai 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 15	1301
2.12.2020	Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Kindertagesförderungsverordnung – Corona-KiföVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 33	1303

Erste Verordnung zur Änderung der Schornsteinfegerwesen-Kostenverordnung*

Vom 29. November 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Schornsteinfegerwesen-Kostenverordnung vom 26. November 2012 (GVOBl. M-V S. 559) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) geändert worden ist,“ gestrichen.
2. Die Anlage zur Schornsteinfegerwesen-Kostenverordnung erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung. **Anlage**

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 29. November 2020

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

* Ändert VO vom 26. November 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 1 - 133

Anlage
(zu § 1)

Tarifstelle	Amtshandlung nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (nachfolgend SchfHwG genannt)	Gebühr in EUR
100	Erlass einer Duldungsverfügung nach § 1 Absatz 4 SchfHwG	100 bis 341
101	Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger gemäß § 10 Absatz 1 SchfHwG	596
102	Aufhebung der Bestellung nach § 12 SchfHwG	
102.1	Aufhebung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 SchfHwG	72
102.2	Aufhebung nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 SchfHwG	181 bis 2 799
102.3	Aufhebung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 SchfHwG	142
103	Anordnung zur vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben eines anderen Bezirks nach § 11 Absatz 3 SchfHwG	72 bis 85
104	Verfügung von Sicherungsmaßnahmen nach § 14 Absatz 2 SchfHwG	63 bis 262
105	Erlass eines Bescheides zur Feststellung der rückständigen Gebühren und Auslagen nach § 20 Absatz 3 Satz 1 SchfHwG	28 bis 199

106	Überprüfungen nach § 21 Absatz 1 SchfHwG	
106.1	Überprüfungen ohne wesentliche Pflichtverletzungen	kostenfrei
106.2	Überprüfungen mit Feststellung von wesentlichen Pflichtverletzungen	114 bis 967 zuzüglich der angefallenen Fahrtkosten für die Behörde
107	Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Absatz 3 SchfHwG	109 bis 1 021
108	Erlass des Zweitbescheides nach § 25 Absatz 2 SchfHwG	100 bis 341
109	Ersatzvornahme nach § 26 SchfHwG	141 bis 283

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit,
Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie
der Förderung der Erziehung in der Familie zur Eindämmung
der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2
(5. Corona-JugVO ÄndVO M-V)***

Vom 2. Dezember 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 9. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 246), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 507) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Angebote und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch dürfen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze vorgehalten und genutzt werden. Hiervon ausgenommen sind Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 und 5 sowie § 16 Absatz 2 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch. Die Regelung des § 13 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158) bleibt davon unberührt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Metern“ die Wörter „sowie von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung“ eingefügt und die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 230)“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mindestabstandes“ die Wörter „sowie der Verzicht auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anbieter der Angebote und Maßnahmen hat die Beachtung der Hygieneanforderungen abweichend von § 8 Absatz 8 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158) durch eine der jeweiligen Größe der genutzten Räumlichkeiten angemessene Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie eine der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessene Anzahl von ihm zu bestimmenden geeigneten betreuenden Personen zu gewährleisten.“

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Soweit die Angebote und Maßnahmen in Einrichtungen stattfinden, ist durch den Betreiber der Einrichtung ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.“

cc) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Beschränkung auf die Zugehörigkeit zu lediglich zwei Haushalten gemäß § 8 Absatz 8 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158) gilt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Angebote und Maßnahmen sowie die betreuenden Personen nicht.“

dd) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Absatz 4.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „gemäß Absatz 3“ eingefügt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „Gäste“ durch die Wörter „Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ ersetzt.

* Ändert VO vom 9. Mai 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 15

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 - f) In Absatz 5 werden die Wörter „und 3“ durch die Wörter „bis 4“ ersetzt.
 - g) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden gestrichen.
2. In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „17. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 2. Dezember 2020

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**
In Vertretung
Nikolaus Voss

Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Kindertagesförderungsverordnung – Corona-KiföVO M-V)

Vom 2. Dezember 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 33

Aufgrund des § 12 Absatz 1 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

§ 1

Regelbetrieb der Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen

(1) Allen Kindern wird die Kindertagesförderung im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ermöglicht.

(2) Während des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen wird empfohlen, Gruppen soweit wie möglich und ohne Einschränkung der Betreuungszeiten zu trennen. Im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen dürfen offene und teiloffene Angebote in den Kindertageseinrichtungen nur in voneinander getrennten, konstanten Teilbereichen mit bis zu 100 Kindern und mit konstantem pädagogischen Personal erfolgen. Hiervon abweichend können in Horten, die ausschließlich von Kindern einer Grundschule besucht werden, die definierten Gruppen der Schule beibehalten werden. Im Übrigen kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgewichen werden. Es sind die Hinweise des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V in der geltenden Fassung zu beachten.

(3) In begründeten Einzelfällen können die Träger der Kindertageseinrichtungen vom durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnis nach § 14 Absatz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abweichen.

(4) An SARS-CoV-2 erkrankte Personen und Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht betreten. Für Kinder mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen ist die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) vom 21. Juli 2020 (einsehbar unter: https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Flie%C3%9Fschema_Kita.pdf) zu beachten. Für Personen, die aus Risikogebieten einreisen, sind die geltenden Regelungen der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung zu beachten.

(5) Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine tägliche Dokumentation

1. zur Zusammensetzung der Gruppen, ggf. der Wahrnehmung von offenen und teiloffenen Angeboten durch die Kinder (Namen der Kinder),

2. der anwesenden Beschäftigten in der Einrichtung (Namen und Einsatzzeit) sowie

3. über die Anwesenheit weiterer interner und externer Personen (Name und Zeiten, außer Eltern bzw. Bevollmächtigte in Bring- und Abholzeit)

zu führen. Diese täglichen Anwesenheitslisten sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Soweit die zu erhebenden personenbezogenen Daten über das hinausgehen, was aufgrund der Betreuungs- und Arbeitsverträge sowie der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung erforderlich ist, dürfen sie zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden; sie sind unverzüglich nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten, wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitslisten nach Satz 1 sind so zu führen und aufzubewahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte nicht zugänglich sind.

(6) Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung folgende Personen ausgenommen:

1. Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen während der pädagogischen Arbeit mit den Kindern oder wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kindertagesförderung einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu erwachsenen Personen einhalten und
2. Kinder auch während der Hortförderung.

§ 2

Weitergehende Anordnungen, Maßnahmen bei Überschreitung des Risikowerts

Die zuständigen Behörden sind berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 3**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 14. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 654), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 666) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 17. Januar 2021 außer Kraft.

Schwerin, den 2. Dezember 2020

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
In Vertretung
Nikolaus Voss**